



Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums (TzO) an der Technischen Universität Clausthal vom 19.12.2017

In der Fassung der 2. Änderung vom 07.02.2023

Der Senat der Technischen Universität Clausthal hat am 19.12.2017 gemäß § 41 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die folgende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums beschlossen (Mitt. TUC 2018, Seite 24). Geändert durch Senatsbeschluss vom 16. Juli 2019 (Mitt. TUC 2019, Seite 377). Zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 07. Februar 2023 (Mitt. TUC 2023, Seite 144).

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium
- § 3 Antrag, Fristen, Wechsel
- § 4 Beratungsgespräche, Individueller Studienplan (Learning Agreement)
- § 5 Leistungspunkte im Teilzeitstudium
- § 6 Abschlussarbeiten, Industriepraktikum
- § 7 Regelstudienzeit, Studienzeiten, Erhöhung des Studienguthabens
- § 8 Studierendenstatus
- § 9 Gebühren und Entgelte
- § 10 Widerruf
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage von § 19 Abs. 2 NHG i.V.m. der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und den jeweils geltenden studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen (AFB) Voraussetzungen, Ausgestaltung und Rechtsfolgen des Teilzeitstudiums für geeignete Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Clausthal.

§ 2

Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

- (1) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren und die zuständige Fakultät die Eignung des betreffenden Studienganges für ein Teilzeitstudium durch Beschluss festgestellt und in den studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen verankert hat.¹
- (2) Studierende können bei Vorliegen aller Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium zugelassen werden, sofern kapazitive Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Teilzeitstudium ist neben der fristgerechten Antragstellung (gemäß § 3 Absatz 1 bzw. 2) der Nachweis einer Beratung zum Teilzeitstudium inkl. Vereinbarung eines Learning Agreements (gemäß § 4 Absatz 1).
- (4) Das Teilzeitstudium ist ausgeschlossen bei einem Doppel- bzw. Parallelstudium.
- (5) Wird durch die studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen bestimmt, dass innerhalb einer bestimmten Frist eine festgelegte Anzahl an Leistungspunkten zu erbringen ist (gemäß § 6 Absatz 4 APO) und fällt dieser Zeitraum in das Studienjahr, für das ein Teilzeitstudium beantragt werden soll, dann kann das Teilzeitstudium nicht gewährt werden.
- (6) Die studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen müssen für teilzeitfähige Studiengänge mindestens einen empfohlenen Modellstudienplan für ein Teilzeitstudium mit der durchschnittlich halben Arbeitsbelastung aufweisen.
- (7) Das Teilzeitstudium dient explizit nicht dazu, wirtschaftliche oder prüfungsrechtliche Vorteile zu erzielen.

§ 3

Antrag, Fristen, Wechsel

- (1) Der Antrag auf Aufnahme eines Teilzeitstudiums ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars der Technischen Universität Clausthal jeweils vor Beginn der Rückmeldefristen für das folgende Semester (siehe § 8 Absatz 1 Immatrikulationsordnung) im Studentensekretariat einzureichen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können neu immatrikulierte Studierende (Erstsemester sowie Hochschulwechsler) Ihren Antrag bis zum Ende der Bewerbungsfristen (siehe § 2 Absatz 1 Immatrikulationsordnung) stellen.
- (3) Bei der Beantragung eines Teilzeitstudiums sind die Gründe zu benennen und nachzuweisen. Wichtige Gründe im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 liegen insbesondere vor bei:

¹ 2. Änderung der TzO vom 07.02.2023

- a) Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von eigenen Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen mit Zuordnung zu einem Pflegegrad;
 - b) eigener Behinderung oder schwerwiegender, chronischer Erkrankung, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist;
 - c) herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichem Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);
 - d) Mitarbeit in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung;
 - e) Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 15 Stunden regelmäßiger Arbeitszeit pro Woche.
- (4) Dem Antrag auf Aufnahme eines Teilzeitstudiums ist der Nachweis über die Beratung inklusive unterschriebenem „Learning Agreement“ (gemäß § 4 Absätze 1 und 2) beizufügen.
- (5) Ein Teilzeitstudium kann jeweils nur für ein Studienjahr bzw. zwei aufeinander folgende Semester beantragt werden.
- (6) Auf Antrag ist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegfall der wichtigen Gründe für ein Teilzeitstudium) ein vorzeitiger Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium möglich, wenn der/dem Studierenden die Fortsetzung des Teilzeitstudiums nicht zugemutet werden kann.
- (7) Für Folgeanträge zur Fortführung/Wiederaufnahme des Teilzeitstudiums gelten Absätze 1 und 3 entsprechend. Zusätzlich muss bei Folgeanträgen die schriftliche Bestätigung des Teilzeitstudienkoordinators vorliegen, dass die/der Studierende in vorherigen (Teilzeit-)Semestern nicht gegen die Vereinbarungen der früheren Learning Agreements verstoßen hat (gemäß § 4 Absatz 4).

§ 4

Beratungsgespräche, Individueller Studienplan (Learning Agreement)

- (1) Vor der Beantragung eines Teilzeitstudiums ist ein Beratungsgespräch mit der von der zuständigen Fakultät benannten Person (Teilzeitstudienkoordinator) verpflichtend zu führen. Dies sind in der Regel die Studienfachberaterinnen und -berater. In diesem Beratungsgespräch sind in einem individuellen Studienplan (Learning Agreement), die zu absolvierenden Module für das anstehende (Teilzeit-) Studienjahr zu vereinbaren.
- (2) Das Learning Agreement ist immer in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und muss jeweils per Unterschrift von der/dem Studierenden und dem zuständigen Teilzeitstudienkoordinator bestätigt werden. Ein Exemplar des Learning Agreements verbleibt beim Teilzeitstudienkoordinator, die beiden anderen Exemplare erhält die/der Studierende, davon ist ein Exemplar zur Vorlage und Verbleib beim Studentensekretariat vorgesehen.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr-, Studien- und Prüfungsangebotes. Gleichwohl ist die Studierbarkeit des vereinbarten Studienplans durch den Teilzeitstudienkoordinator zu überprüfen.

(4) Nach jedem Semester im Teilzeitstudium ist ein erneutes Beratungsgespräch verpflichtend beim Teilzeitstudienkoordinator vorgesehen. In diesem Beratungsgespräch soll der Studienfortschritt überprüft werden. Gegebenenfalls können auch notwendige Anpassungen der zu absolvierenden Module im Learning Agreement für das anstehende Semester vorgenommen werden. Der Teilzeitstudienkoordinator überprüft und dokumentiert schriftlich für jedes abgelaufene (Teilzeit-) Semester, ob der vereinbarte Studienplan von der/dem Studierenden eingehalten wurde.

(5) Studierende im Teilzeitstudium sind verpflichtet, für die Beratungsgespräche eine aktuelle (nicht älter als 1 Woche) Leistungsübersicht (Übersicht über alle Leistungen / Unbedenklichkeitsbescheinigung) über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem auszudrucken und dem Teilzeitstudienkoordinator vorzulegen.

(6) Die Beratungsgespräche gemäß Absatz 4 sind für ein abgelaufenes Wintersemester spätestens bis zum 31. Mai des Jahres und für ein abgelaufenes Sommersemester bis zum 30. November des Jahres zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, rechtzeitig einen Termin (mindestens 2 Wochen vor Ablauf der Frist) beim Teilzeitstudienkoordinator zu vereinbaren. Versäumnisse gehen zu Lasten der Studierenden (siehe § 10 Absatz 1).

§ 5

Leistungspunkte im Teilzeitstudium

(1) Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in den jeweiligen studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte eines Semesters nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden:

a) Es dürfen je Semester im Teilzeitstudium nicht mehr als 20 Leistungspunkte und in einem bewilligten (Teilzeit-)Studienjahr nicht mehr als 30 Leistungspunkte insgesamt erworben werden; eine Überschreitung von maximal 3 Leistungspunkten ist möglich. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der Gesamt-Leistungspunkte des Vollzeitstudiums nicht überschritten werden.

b) Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf Grundlage der in diesem Studienjahr erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen berechnet.

c) Auflagenprüfungen (gemäß § 13 Absatz 5 APO), die während eines Masterstudiums erbracht werden, werden nicht bei der Berechnung der erworbenen Leistungspunkte berücksichtigt.

d) Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen sowie Übertragung, Anrechnung und Anerkennung von Leistungen erworben werden, bleiben bei der Be-

rechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt. Die Anrechnung von Fachsemestern bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Erbringung von Zusatzleistungen (gemäß § 13 Absatz 3 APO) und vorgezogenen Masterleistungen (gemäß § 13 Absatz 4 APO) ist im Rahmen eines Teilzeitstudiums ausgeschlossen.

§ 6

Abschlussarbeiten, Industriepraktikum

(1) Die Masterarbeit gemäß § 16 APO kann nicht im Rahmen des Teilzeitstudiums absolviert werden. Die Zulassung zur Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn die/der Studierende zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung in Vollzeit im entsprechenden Studiengang an der Technischen Universität Clausthal studiert.

(2) Die Bachelorarbeit gemäß § 16 APO kann zwar im Rahmen des Teilzeitstudiums absolviert werden, es gilt jedoch dieselbe vorgesehene Bearbeitungszeit wie für Vollzeitstudierende.

(3) Verpflichtende Berufspraktika (Industriepraktikum), die gemäß den jeweiligen studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen während des Studiums vorgesehen sind, können in Teilzeit absolviert werden, sofern der Praktikumsgeber dies zulässt. Im Rahmen dieser Ordnung wird insofern kein Rechtsanspruch auf Teilzeit begründet.

§ 7

Regelstudienzeit, Studienzeiten, Erhöhung des Studienguthabens

(1) Die in den jeweiligen studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen festgelegte Regelstudienzeit ändert sich durch ein Teilzeitstudium nicht. Allerdings zählt ein als Teilzeitstudium absolviertes Semester bei der Berechnung der bereits absolvierten Fachsemester nur als ein halbes Fachsemester.

(2) Die Anzahl der Hochschulsemester wird vom Teilzeitstudium nicht berührt.

(3) Urlaubssemester können auch im Teilzeitstudium nach den Regeln für ein Vollzeitstudium beantragt werden. Nach Beendigung des Urlaubssemesters ist ein Beratungsgespräch beim Teilzeitstudienkoordinator obligatorisch. Der Teilzeitstudienkoordinator wird in Absprache mit der/dem Studierenden das Learning Agreement für das anstehende Semester anpassen. § 4 Absatz 6 gilt hier entsprechend.

(4) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studienganges oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, erfolgt die Anrechnung von Fachsemestern analog zu den für ein Vollzeitstudium geltenden Regelungen.

(5) (Das Studienguthaben wird gemäß § 12 Absatz 2 Sätze 8 ff NHG entsprechend erhöht.

§ 8 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben innerhalb der Hochschule denselben Status wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studienbetrieb.

§ 9 Gebühren und Entgelte

- (1) Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Semesterbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.
- (2) Die Langzeitstudiengebühr reduziert sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte (gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 NHG).

§ 10 Widerruf

- (1) Die Zulassung zum Teilzeitstudiums ist zu widerrufen, sofern die/der Studierende
 - a) mehr als die zulässigen Leistungspunkte erworben hat (siehe § 5 Absatz 1),
 - b) nach Aufforderung und Fristsetzung Nachweise über durchgeführte Beratungsgespräche nicht im Studentensekretariat eingereicht hat (siehe § 3 Absätze 4 und 7),
 - c) verpflichtende Beratungsgespräche (siehe § 4 Absatz 6) nicht vereinbart und/oder versäumt hat,
 - d) die Bearbeitung der Masterarbeit während des Teilzeitstudiums begonnen hat (siehe § 6 Absatz 1).
- (2) Langzeitstudiengebühren sind bis zu deren voller Höhe nachzuzahlen; die nachzahlenden Gebühren sind mit Zugang des Widerrufs fällig.
- (3) Bereits in Anspruch genommene Teilzeitsemester werden beim Widerruf als ganze Fachsemester gezählt. Die Anzahl der absolvierten Fachsemester wird von Amts wegen entsprechend korrigiert.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.
- (2) Ein Teilzeitstudium kann erstmals zum Sommersemester 2018 beantragt werden.